



Prüfungsrechtliche Rahmenbedingungen in der Biologie

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Prüfer/in (=Person, welche Noten vergeben darf. Bei Abschlussarbeiten: „Gutachter/in“)

Muss **Mitarbeiter/in** der Universität Tübingen (*UKT/Fakultät Medizin: Beamt/in bzw. Person mit Vertrag nach TV-L!*) **und** muss über eine Prüfungsbefugnis verfügen. Generell prüfungsbefugt sind alle Hochschullehrer/innen (Professor/innen) sowie an der Universität beschäftigte Privatdozent/innen der Universität Tübingen. Akademische Mitarbeiter/innen haben nur dann Prüfungsbefugnis, wenn diese ihnen vom Rektorat nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen übertragen wurde. **Mitglieder** der Universität, die keine Mitarbeiter sind, sind generell nicht prüfungsbefugt.

1.2 Betreuer/in (=Person, unter deren Ägide bzw. in deren Labor eine Abschlussarbeit durchgeführt wird)

Ist im Regelfall identisch mit dem/der Prüfer/in der Abschlussarbeit. Muss **Mitglied** der Universität Tübingen sein, aber nicht notwendigerweise Mitarbeiter (s. o.). Mitglieder sind neben den Mitarbeiter/innen auch Kooptierte, Emeriti, apl. Professor/innen, Privatdozent/innen, Gastprofessor/innen sowie Honorarprofessor/innen. **Externe** Personen (=die weder Mitarbeiter/in noch Mitglied der Universität sind) dürfen weder prüfen noch betreuen.

2. Regelungen in den Studiengängen des Fachbereichs Biologie¹

2.1 Bachelorarbeit

Der/die Prüfer/in muss dem Fachbereich Biologie angehören bzw. dort kooptiert sein. Als Betreuer/in (s. 1.2) zugelassen sind außerdem Personen, die einen signifikanten Beitrag zur Lehre (mind. 2 SWS pro Jahr) in einem der Studiengänge des Fachbereichs Biologie leisten.²

2.2 Masterarbeit

Ein/e Prüfer/in muss dem Fachbereich Biologie angehören bzw. dort kooptiert sein. Der/die weitere Prüfer/in (und/oder Betreuer/in) kann auch anderem FB angehören: zugelassen sind Personen, die einen signifikanten Beitrag zur Lehre (mind. 2 SWS pro Jahr) in einem der Studiengänge des Fachbereichs Biologie leisten.² Die beiden Prüfer/innen dürfen generell nicht derselben Abteilung/AG/lab angehören.

Lehrbeauftragte sind generell nicht als Gutachter/in oder Betreuer/in von Abschlussarbeiten zugelassen.

¹ Die unter 1 genannten Regelungen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen und übergeordneten Rechtsvorschriften. Die Regelungen unter 2 wurden vom Prüfungsausschuss Biologie am 15.5.2024 beschlossen.

² Muss vom/von der Studierenden anhand des Vorlesungsverzeichnisses nachgewiesen werden.